

N<sup>o</sup> 62.

Leipzig, Montag den 16. März.

1896.

(Amtlicher Teil.)

## Bekanntmachung.

In die Abtheilung A der hier geführten Eintragsrolle ist heute der nacherfichtliche Eintrag bewirkt worden:

Nr. 173. Herr Theodor Steingraber, in Firma „Steingraber's Verlag“ in Leipzig meldet an, daß der Urheber der im Verlage der obengenannten Firma unter dem Pseudonym „Franz Spindler“ erschienenen Kompositionen:

1. Leichte Potpourris über beliebteste Opern und Operetten für Pianoforte, erschienen in den Jahren 1878—1883, 12 Bände,
2. Leichte Potpourris über beliebteste Opern und Operetten für Pianoforte und Violine, erschienen in den Jahren 1880—1895, 9 Bände,

der am 6. Dezember 1845 zur Erfurt geborene Kgl. Musikdirektor Robert Schwalm in Königsberg in Pr. sei.

Tag der Anmeldung: 2. März 1896.

Leipzig, am 11. März 1896.

Der Rath der Stadt Leipzig  
als

Curatorium der Eintragsrolle.

Dr. Tröndlin.

(Sprechsaal.)

## Einige Wünsche eines Sortimenters.

Unter den mancherlei Zumutungen, die an das Auge des vielbeschäftigten Sortimenters gestellt werden, ist namentlich eine in hohem Grade lästig, und in manchen Fällen geradezu augenverderbend; wir meinen die autographierten Circulare, Korrespondenzkarten u. s. w. Jeder Absender geschäftlicher Mitteilungen erwartet mit Recht, daß der Empfänger Kenntnis davon nimmt und seine Wünsche respektiert. Nun ist aber die Lesbarkeit eines großen Theiles dieser autographierten Korrespondenzen so gering, daß man nur mit Mühe und mit großem Zeitaufwand, oft womöglich nur mit Hilfe einer Lupe das Mitgeteilte zu entziffern vermag. Es werden auf diesem Wege auch Bücher, umgehend oder bis zu einem bestimmten Termin, zurückverlangt und andere wichtige Mitteilungen gemacht; und da ist wohl die Frage nicht überflüssig, ob der Sortimenter die etwaigen Konsequenzen, die aus derartigen unleserlichen Korrespondenzen resultieren können, zu tragen hat.

Ein anderer Gebrauch, der zum Glück nur bei einzelnen Verlegern in Anwendung kommt, und ganz entschieden keine Nachahmung verdient, ist der, daß auf einer Faktur, die oft vier bis sechs und mehr verschiedene Posten enthält, der Nettobetrag der ganzen Faktur in einen einzigen Posten zusammengefaßt wird, ohne daß der Nettopreis für den einzelnen Gegenstand ersichtlich gemacht wäre. Da es durchaus nicht immer der Fall ist, daß der Rabatt genau 25% beträgt, so entstehen aus solchen mangelhaften Preisbezeichnungen leicht Differenzen und unnötige Schreibereien, die sehr leicht zu vermeiden sind, wenn der Nettopreis für ein Exemplar jedes einzelnen Postens ordnungsmäßig auf der Faktur ersichtlich gemacht wird.

Noch sei ein dritter Punkt erwähnt, der dem Sortimenter oft genug unnötige Arbeit und Spesen verursacht; wir meinen die unverlangten Zusendungen. Viele Verleger lassen trotz aller Abmahnungen, und trotz der Notiz im Adreßbuche nicht davon ab, unverlangt zu liefern. Nun trifft es oft genug, daß der Sortimenter, der nach

Dreihundsechzigster Jahrgang.

Circular und Börsenblatt seinen mutmaßlichen Bedarf an Nova sorgfältig gewählt hat, meist mit einem Ballen dieselben Novitäten in zwei Paketen erhält, nämlich die verlangten und die willkürlich gesandten. Möchten diejenigen Verleger, die trotz aller Verwahrungen die unverlangten Sendungen nicht unterlassen, doch wenigstens die Rücksicht üben, daß der Sortimenter dieselben Novitäten nicht zweimal, verlangt und unverlangt, zugesandt erhalte.

## Zu H. Vesser's: »Im Zeichen des Krebses«.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 58.)

Der verehrte Herr Einsender hat mit seinem Stoßseufzer über die Remittendensakturen, deren verschiedene Formate, unpraktische Einrichtung u. s. w., ohne Zweifel durchaus recht. Was er aber über die Emballagen zu den besseren Verlagswerken, besonders über die Schutz-Kartons sagt, ist so ungeheuerlich, daß es m. E. nicht unerwidert bleiben darf.

Ich habe ein großes Sortiment, dessen Umsatz zum größten Teil durch den Verkauf von Geschenklitteratur erzielt wird. Bei mir wird aber jedes Buch im Karton aufgestellt! Ich bin gar nicht der Meinung des Herrn V., daß die Kartons die Prachtwerke u. dergl. nur auf dem Transport schützen sollen; das wäre wohl auch durch Verpackung in doppelter Pappe oder dergl. zu erreichen. Vielmehr glaube ich, daß die Mehrzahl der Verleger ihre Bücher — ein Vermögensobjekt — gegen ungeschickte Behandlung auf dem Lager, beim Verkauf, beim Ansichtversenden u. s. w. schützen wollen.

Wenn es wirklich wahr ist, daß die Mehrzahl der Sortimenters so verfährt wie Herr Vesser, dann müßten ja die Verleger, wohl eher übel, noch viel strengere und rigorosere Bestimmungen über die Remission treffen; denn es handelt sich für den Verleger, der, wie ich, seine teuren gebundenen Sachen bereitwilligst in Kommission giebt und disponieren läßt, doch vor allem darum, daß er seine Verlagsobjekte — für ihn Vermögensstücke — in einem Zustand zurückerhält, der eine nochmalige Auslieferung ermöglicht. Leider ist die Mehrzahl der einlaufenden Remittenden durchaus nicht in diesem Zustand, sondern derartig zugerichtet, daß der Einband unter allen Umständen verloren ist. Nach der ehrlichen Aussprache des Herrn Vesser kann man sich darüber wohl nicht wundern. Es scheint mir dann aber doch durchaus nicht nötig zu sein, daß die Sortimenter beständig über mangelhaftes Entgegenkommen seitens der Verleger klagen, wenn die Mehrzahl von ihnen sich gestattet, mit dem Eigentum des Verlegers in dieser wenig rücksichtsvollen Weise umzugehen.

## Ufancen-Frage.

Der Sortimenter T. in H. bestellt vom Verleger L. in K., welcher in Leipzig ausliefern läßt, ein Buch und empfiehlt die Sendung zur Erledigung für den Ballen des nächsten Tages. Der Beischluß kommt mit dem Ballen nicht an, und der Avis des Bestellers trägt die Bemerkung: »von L. in K. Verlangtes nicht hier.«

Die Sendung trifft überhaupt laut Avisofakturen auch später nicht ein und wird von der Bestellerin zur Messe auch nicht bezahlt. Die Sache kommt zur Klage. Verleger L. in K. behauptet nun, das Paket sei ordnungsgemäß expediert, und stützt sich bei dieser Behauptung auf das Zeugnis des Leipziger Auslieferungsgehilfen seines Kommissionärs, welcher erklärt: »Die Sendung ist laut Auslieferungsbuch expediert und also auch in das Fach des Kommissionärs vom Sortimenter T. in H. gelegt.«

Der Sachverständige sagt aus, daß nach Leipziger Ufance das Paket als übergeben betrachtet werde, wenn beim Verleger-Kommissionär dieses Dineinlegen in das Fach des Sortimenters-Kommissionärs erfolgt sei, obgleich der Bote des Sortimenters-Kommissionärs keinen Zutritt zu diesem Raume hat und die Beischlüsse von einem Angestellten des Verleger-Kommissionärs durch den Schalter hinausgereicht werden.

Der Sachverständige sagt ferner aus, der Sortimenter-Kommiss-